



Forstamt Münster
- Untere Forstbehörde -

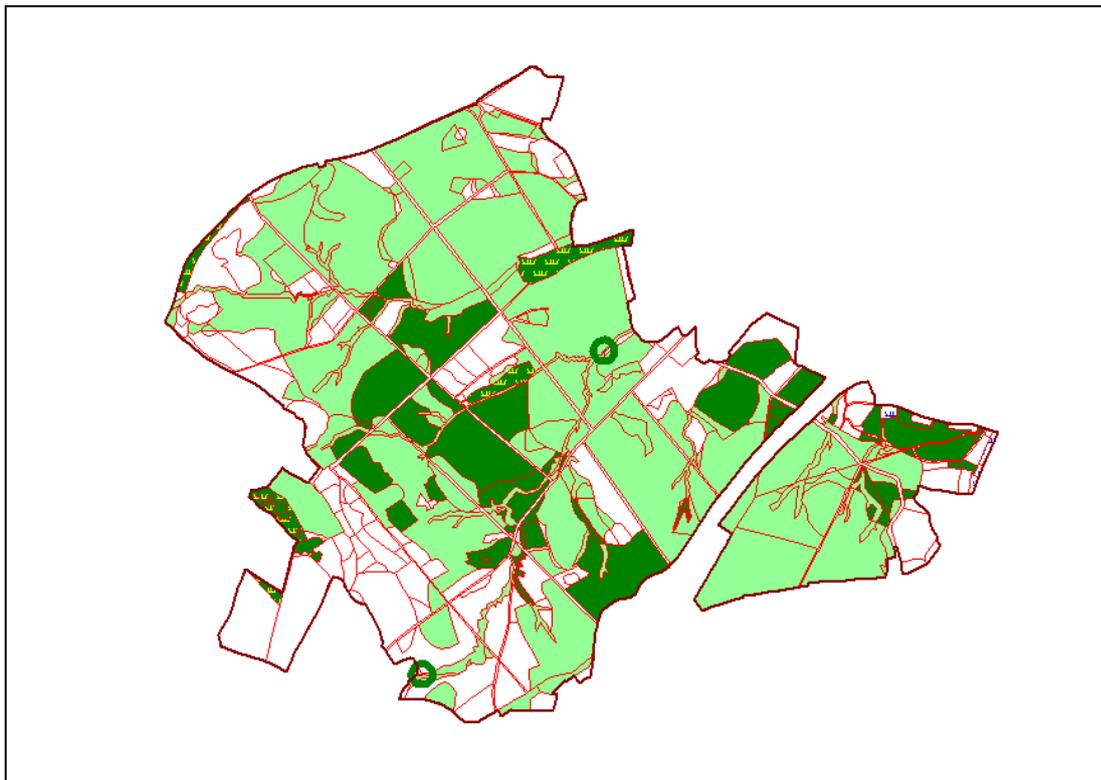


DIN EN ISO 9001: 2000 und DIN EN ISO 14001
Zertifikat Nr 71 100 C 023 und 71 104 C 005

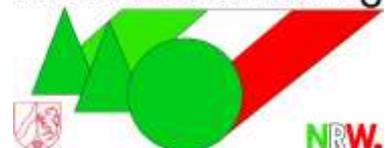
Sofortmaßnahmenkonzept

FFH-Gebiet Habichtswald

DE-3713-302



Landesforstverwaltung



Erläuterungsbericht

1. Allgemeine einführende Angaben

Nach Art. 6 der FFH- RL sind für FFH- Gebiete Maßnahmepläne zu erarbeiten, in denen die für die Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes geeigneten Maßnahmen „entsprechend den ökologischen Erfordernissen der natürlichen Lebensraumtypen nach Anhang I und der Arten nach Anhang II“ sowie der Verpflichtungen, die sich aus Art. 4 Absatz 2 der Vogelschutz- RL (Art. 7) ergeben, festgelegt werden. Maßnahmepläne im Sinne dieser Vorschrift sind die Landschaftspläne und die gemäß der Anleitung für die Forstplanung (AF0-WAPL) erarbeiteten Waldpflegepläne (WAPL) sowie die Sofortmaßnahmenkonzepte im Rahmen der Unterschutzstellungsphase.

Die FFH – Richtlinie (FFH-RL) der EU schreibt in Artikel 6 vor, dass die Mitgliedstaaten die zur Erhaltung und Entwicklung der Lebensraumtypen und Lebensraumstätten relevanter Arten geeigneten Schutz-, Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen festlegen und durchführen. Da die Maßnahmenpläne kurzfristig aufgestellt werden sollten und ein umfassender Waldpflegeplan für das Gebiet z.Zt. nicht in Frage kam, wurden die kurz- bis mittelfristig notwendigen Maßnahmen, vor allem für den Erhalt der als FFH-Lebensräume kartierten Teilflächen im Projektgebiet, in einem SOMAKO zusammengestellt. Die Vorkommen der Arten der Anhänge II und IV der FFH- RL sowie die Arten der EU-Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und die nach § 62 LG geschützten Biotop wurden ebenfalls berücksichtigt.

Die FFH-Gebiete werden nicht flächendeckend beplant, sondern es werden mit folgenden Auswahlkriterien diejenigen Flächen ausgewählt, die auf notwendige Maßnahmen bis 2012 (bzw. im Planungszeitraum von 12 Jahren) im Sinne der Zielsetzungen des RdErl. vom 6.12.2002 geprüft und ggf. beplant werden.

Folgende Flächen sind regelmäßig planungsrelevant:

1. Nadelwaldbestände in Quellbereichen, Siepen und Bachtälern sowie auf Flächen, deren floristische oder faunistische Schutzwürdigkeit durch Nadelholz unmittelbar gefährdet bzw. erheblich beeinträchtigt werden.
2. Über 120 Jahre alte Laubwaldbestände sowie andersartige Bestände mit starkem Laub-Altholz.
3. Laubwaldbestände (Als Vorschlag für die Festsetzung im Landschaftsplan, als Laubwaldkarte dargestellt).
4. Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den FFH-Lebensräumen bzw. zur Stützung der Vorkommen von Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtliene.
5. Flächen für den Schutz von Vogelarten in Nicht-FFH-Lebensräumen und in Brutzeiten.
6. Entwicklungsflächen in Nicht-FFH-Lebensräumen (Bestände in denen Maßnahmen des Generationswechsels anstehen.
7. Flächen für notwendige Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen in den nach § 62 LG geschützten Biotopen, die nicht gleichzeitig FFH-Lebensräume sind.
8. Biotop- und artenschutzrelevante Offenlandflächen in den FFH-Gebieten, die nicht Wald im Sinne des Gesetzes sind.

Das Sofortmaßnahmenkonzept des FFH-Gebietes Habichtswald wurde zu dem Stichtag 01.09.2006 erstellt. Als Erstellungsgrundlage diente die vorhandene Forsteinrichtung. Dieses Sofortmaßnahmenkonzept ist federführend durch das Forstamt Münster in Zusammenarbeit mit der Unteren Landschaftsbehörden Steinfurt, der LÖBF und der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. erstellt worden.

2. Lage, Größe und Kurzcharakteristik (incl. Waldzustand und Angaben zu Beeinträchtigungen, Schäden, Konflikten)

2.1 Gebietsbeschreibung

Der Staatsforst Habichtswald ist ein geschlossenes Waldgebiet im Osnabücker Hügelland. Das hügelige, aus Kalk- und Sandsteinen des Jura aufgebaute und von Lösslehm überlagerte Relief weist eine hohe Standortvielfalt auf. Neben dem wertbestimmenden und zum Teil alten Buchenwald kommen auch Eichen- sowie Erlen-Eschenbestände und am Rand liegende Fichtenbestände vor. Mehrere naturnahe Quellbäche, die durch imposante Kerbtäler gekennzeichnet sind, entwässern das Gebiet nach Nordosten.

2.2 Bedeutung des Gebietes

Der Habichtswald liegt am Nordwestrand des Hauptverbreitungsgebietes des Waldmeister-Buchenwaldes in NRW. Er stellt gleichzeitig einen nordwestlichen Ausläufer dieser Waldgesellschaft in Deutschland dar und ist dadurch von biogeografischer Bedeutung. Durch die hohe strukturelle Vielfalt und seiner Flächengröße in enger räumlicher Beziehung zu dem landesweit bedeutsamen Waldkorridor des Teutoburger Waldes, ist dieser Wald in besonderem Maße für den aufzubauenden Biotopverbund geeignet.

2.3 Entwicklungsziele / Biotopverbund

Vornehmliches Ziel ist die Erhaltung und naturnahe Entwicklung eines geschlossenen Waldes und seiner Altholzbestände. Darüber hinaus sollte über eine naturnahe Waldbewirtschaftung ein Umbau der standortfremden Fichtenbestände in naturnahe, je nach Standort typische Laubwaldgesellschaften vorgenommen werden. Vordringlich wären solche Maßnahmen in den Quell- und Bachoberlaufbereiche durchzuführen. Zur Vermeidung von Zerschneidungswirkungen und auch zur Ruhigstellung gegenüber Freizeitaktivitäten wären eine Wald schonende Unterhaltung und gegebenenfalls ein Rückbau der Wirtschaftwege eine zusätzliche Maßnahme für eine ökologische Optimierung des Habichtswaldes.

2.4 Gefährdung

Der Habichtswald ist zu 30% mit nicht zu den Lebensraumtypen zählenden Baumarten bestockt und überwiegend bestehend aus Nadelwald. Diese Nadelwaldbestände sind teilweise an den naturnahen Bachläufen (§ 62 Biotop) zu finden.

Das FFH-Gebiet ist hoch frequentiert durch Erholungssuchende die sich nicht nur auf den Hauptwegen bewegen, sondern auch das gesamte Erschließungsnetz nutzen.

Um die Gefährdung durch eine zu hohe Schalenwildichte ausschließen zu können, wird im Staatswald ein Monitoring durch Weisergatter durchgeführt. An hand der Weisergatter lassen sich die derzeitigen Abschussplanungen bestätigen.

2.5 Lage des Gebiets

Kennziffer:	DE-3713-302
Gebietsnahme:	Habichtswald
Biogeographische Region:	kontinental
Naturräumliche Haupteinheit:	534 Tecklenburger Osning 535 Osnabrücker Hügelland
Fläche:	403,9827 ha
Lage des Gebietmittelpunktes:	Länge: O 075327 / Breite: 521413
Höhe über NN (m):	min. 76, max. 131, mittl. 98m
Topographische Karten:	L3712 Ibbenbüren
Verwaltungsgebiet:	Kreis Steinfurt, Anteil (%): 100
Gemeinde:	Stadt Tecklenburg/Gemeinde Westerkappeln

3. FFH-Lebensraumtypen, -Arten, Arten der Vogelschutzrichtlinie, §62-Biotope und weitere wertbestimmende Merkmale

3.1 Lebensräume

Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>) (9130)	252,12 ha
Repräsentativität: mittlere Repraesentativitaet (C)	
Relative Fläche: < 2 % (C)	
Erhaltungszustand: B - gut (B)	
Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)	
Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>) (91E0)	4,16 ha
Repräsentativität: mittlere Repraesentativitaet (C)	
Relative Fläche: < 2 % (C)	
Erhaltungszustand: B - gut (B)	
Gesamtbeurteilung: mittel bis gering (C)	

3.2 §62-Biotope

Quellbereiche
Fließgewässer
Stillgewässer
Auwälder

3.2.1 Höhere Pflanzen

Dt. Name	Wiss. Name	Rote-Liste NRW/WB/WT	RL-Status Deutschland
Gewöhnlicher Rippenfarn	<i>Blechnum spicant</i>	3	*
Geflecktes Knabenkraut	<i>Dactylorhiza maculata</i>	3	3
Riesen Schachtelhalm	<i>Equisetum telmateia</i>	*	*
Gelbe Teichrose	<i>Nuphar lutea</i>	3	*
Wald-Sanikel	<i>Sanicula europaea</i>	*	*
Europäischer Siebenstern	<i>Trientalis europaea</i>	3	*
Kleiner Baldrian	<i>Valeriana dioica</i>	3	*

3.2.2 Moose

Dt. Name	Wiss. Name	Rote-Liste NRW/WB/WT	RL-Status Deutschland
Gewelltes Sternmoos	<i>Plagiomnium undulatum</i>		

4 Zielsetzung

4.1 Allgemeine Ziele und Grundsätze für alle Waldflächen im FFH-Gebiet

a) Laubwald und Laubmischwald (Anteil von über 50% Laubbäumen) darf nicht in Nadelwald umgewandelt werden. In über 120-jährigen Laubbaumbeständen ist ein angemessener Altholzanteil (i. d. R. bis zu 10 starke Bäume des Oberstandes je ha) zu erhalten und für die Zerfallphase im Wald zu belassen.

b) Im Nadelmischwald ist der bisherige Laubwaldanteil zu erhalten.

c) Langfristig ist die Entwicklung bzw. Wiederherstellung der naturraumtypischen natürlichen Waldgesellschaften entsprechend der potentiellen natürlichen Vegetation anzustreben. Dabei ist eine Beimischung aus Baumarten zugelassen, die nicht den natürlichen Waldgesellschaften angehören, soweit ihr Mischungsanteil 20 % im Einzelbestand und über das gesamte Bestandesalter nicht überschreitet und die Beimischung einzelbaum- bis gruppenweise vorliegt.

d) Bei der Verjüngung der Bestände sollen möglichst Verfahren der Naturverjüngung gegenüber Pflanzungen Vorrang gegeben und entsprechend unterstützt werden. Spontan ankommende Baum- und Straucharten sind dabei mit zu nutzen. Bei zufälligem Freiwerden von Flächen, z.B. durch Kalamitäten, sollte in Abhängigkeit von den Standortverhältnissen zunächst abgewartet werden, um das Verjüngungspotential der sich natürlich ansamenden Baum- und Straucharten abzuschätzen und zu prüfen, ob es der angestrebten natürlichen Waldgesellschaft entspricht und hierfür genutzt werden kann.

e) Nähere und zusätzliche Bestimmungen und Verbote sind in der Gebietsschutzverordnung und in der FFH-Richtlinie zu finden. Zusätzlich gibt es speziell für Staatswaldflächen Bewirtschaftungsgrundsätze in FFH-Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen

5 Entwicklungsziel

Erhaltung und Entwicklung eines geschlossenen Buchen-Waldgebietes von hoher struktureller Vielfalt als Lebensraum gefährdeter Tier- und Pflanzenarten. Insbesondere sollen die Vielzahl von naturnahen Quellbächen, mit ihren eindrucksvollen Kerbtälern, erhalten bleiben und ein typischer Gehölzsaum entwickelt werden.

5.1 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind:

5.1.1 Schutzziele/Maßnahmen für Waldmeister-Buchenwald (9130) und deren Arten

Erhaltung und Entwicklung großflächig-zusammenhängender, naturnaher, meist kraut- und geophytenreicher Waldmeister-Buchenwälder auf basenreichen Standorten mit ihrer typischen Fauna in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren sowie ihrer Waldränder durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Großhöhlen- und Uraltbäumen
- Vermehrung des Waldmeister-Buchenwaldes durch den Umbau von mit nicht lebensraumtypischen Gehölzen bestandenen Flächen auf geeigneten Standorten (v.a. im weiteren Umfeld von Quellbereichen oder Bachläufen)

5.2 Schutzziele für Lebensraumtypen und Arten, die darüber hinaus für das Netz Natura 2000 bedeutsam sind und/oder für Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

5.2.1 Schutzziele/Maßnahmen für Erlen-Eschenwälder und Weichholzauenwälder (91E0, Prioritärer Lebensraum) und deren Arten, die für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend sind.

Erhaltung und Entwicklung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder mit ihrer typischen Fauna und Flora in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen/Altersphasen und in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite, inklusive ihrer Vorwälder, Gebüsch- und Staudenfluren durch

- naturnahe Waldbewirtschaftung unter Ausrichtung auf die natürliche Waldgesellschaft einschließlich ihrer Nebenbaumarten sowie auf alters- und strukturdiverse Bestände und Förderung der Naturverjüngung aus Arten der natürlichen Waldgesellschaft
- Vermehrung der Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder auf geeigneten Standorten durch natürliche Sukzession (Weichholzauenwald) oder ggf. Initialpflanzung von Gehölzen der natürlichen Waldgesellschaft (Erlen-Eschenwald)
- Erhaltung und Förderung eines dauerhaften und ausreichenden Anteils von Alt- und Totholz, insbesondere von Höhlen- und Uraltbäumen
- Nutzungsaufgabe wegen der Seltenheit zumindest auf Teilflächen
- Erhaltung/Entwicklung der lebensraumtypischen Grundwasser - und/oder Überflutungsverhältnisse
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen

5.3 Weitere nicht-FFH-Lebensraumtyp- oder -artbezogene Schutzziele

5.3.1 Schutzziele/Maßnahmen für naturnahe Stillgewässer (tlw. § 62-Biotope)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen eutrophen Stillgewässer mit ihrer typischen Flora und der Fauna z.B. durch

- Förderung der Entwicklung einer natürlichen Verlandungsreihe
- Schaffung ausreichend großer Pufferzonen zur Vermeidung bzw. Minimierung von Nährstoffeinträgen
- Nutzungsverbot
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung des landschaftstypischen Gewässerchemismus und Nährstoffhaushalts
- ggf. Entschlammung bzw. Anlage von Ersatzgewässern

5.3.2 Schutzziele/Maßnahmen für Quellbäche und ihrer typischen Gehölzsäume (§ 62-Biotope)

Erhaltung und Entwicklung der naturnahen Strukturen und der Dynamik der Fließgewässer mit ihrer typischen Vegetation und Fauna entsprechend dem Leitbild des Fließgewässertyps, z.B. durch

- Erhaltung und Wiederherstellung einer möglichst unbeeinträchtigten Fließgewässerdynamik
- Erhaltung und Entwicklung der Durchgängigkeit des Fließgewässers für seine typische Fauna im gesamten Verlauf
- möglichst weitgehende Reduzierung der die Wasserqualität beeinträchtigenden direkten und diffusen Einleitungen, Schaffung von Pufferzonen

- Vermeidung von Trittschäden, ggf. Regelung von (Freizeit-)Nutzungen
- Erhaltung und Entwicklung der typischen Strukturen und Vegetation, Rückbau von Uferbefestigungen

5.3.3 Schutzziele/Maßnahmen für Waldinnen- und Waldaußenränder und deren Arten.

Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldaußen- sowie Waldinnenränder aus Gründen des Waldschutzes, der Biotoppflege und der landschaftlichen Vielfalt. Die Artenzahlen an Waldrändern sind höher als im inneren strukturarmer Bestände.

- Waldaußenränder sollen aus vier unregelmäßig ineinander übergehende Zonen bestehen 1. Saumzone mit Kräutern, 2. Waldmantel aus Sträuchern, 3. Traufzone aus Laubbäumen II. Ordnung und Bäumen I. Ordnung locker und stufig aufgebaut und 4. Hauptbestand. Wind- und sonnenseitige Ränder sollten 20-25m tief sein. In lee- und schattenseitige Lagen genügen 10-15m Tiefe.
- Bestandesränder innerhalb des Waldes entlang von Wegen, Linien und Bachläufen sind schmaler.
- Bei Hiebsmaßnahmen soll der Waldaußen- sowie der Waldinnenrand in regelmäßigen Abständen gepflegt werden. Es hat sich ein abschnittsweises Auflichten bewährt, bzw. einmal jährliche Mahd der Staudensäume ab September, damit den dort lebenden Arten nicht der gesamte Lebensraum genommen wird.

Erhaltung und Förderung von gliedernden Strukturelementen (wie Hecken, Säume, Raine) in ihrer standörtlichen typischen Variationsbreite und mit ihrer typischen Fauna und Flora.

6. Maßnahmen in Wald- und Offenlandflächen

6.1 Sicherung von Horst- und Höhlenbäumen

Zum Erhalt der Horst- und Höhlenbäume werden diese im Forstamt Münster (Staatswald und Privatwald) in Form eines Dreiecks (Achtung(z.B. als zusätzliche Sicherung in der Holzernte)) gekennzeichnet (Bei Eiche beidseitig durch einen oberflächigen Motorsägenschnitt, bei Buche mit einem Reißhaken) und zusätzlich mit dem GPS-Gerät eingemessen. Im Privatwald findet diese Art der Kennzeichnung, nur in Verbindung mit einer Biotopbaumförderung statt. Durch das geringe Vorkommen von älteren Bestandesstrukturen im Habichtswald sollen einzelne Biotopbäume auf dem gesamten Gebiet verteilt erhalten bleiben, um genügend Lebensraum für den Schwarzspecht und für die Hohлтаube zu sichern. Wenn die Möglichkeit besteht, sollen auch Biotopbauminseln erhalten bleiben.

6.2 Zeitliche Einrichtung von Horstschutzzonen

Bedingt durch das Verhalten der horstbauenden Vogelarten, nicht immer die selben Horstbäume zu beziehen, soll bei geplanten forstlichen Maßnahmen, der betroffene Bestand vor dem Eingriff auf Horste sowie brütende Vögel überprüft werden. Beim vorhanden sein von Horst- und Höhlenbäumen ist durch arbeitsorganisatorischen Maßnahmen sicher zu stellen, dass diese in der Brut- und Aufzuchtzeit nicht beeinträchtigt und Störungen vermieden werden. Dieses kann durch räumliches oder zeitliches Aussparen erfolgen.

Nach den Bewirtschaftungsgrundsätze für Staatswaldflächen in Natura 2000 Gebieten im Lande Nordrhein-Westfalen, werden Großhöhlenbäume (Höhlen über 5cm Durchmesser), Bäume mit mehreren Kleinhöhlen und Bäume mit intakten Horsten grundsätzlich aus der Nutzung herausgenommen.

6.3 Erhaltung Totholz

Zur Sicherung der Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen, ist eine Anreicherung mit Totholz zu fördern. Bestehendes Totholz ist im Bestand zu belassen und hinreichend zu erhöhen.

Dabei ist die Verkehrsicherungspflicht zu beachten und frisches Kalamitätsholz gegebenenfalls umgehend aufzuarbeiten.

6.4 Wiederaufforstung mit LRT-typischen Gehölzen

Die Baumarten (Zielbestockung) werden durch die Ergebnisse der Lebensraumtypenkartierung und der forstlichen Standorterkundung bestimmt. In Zweifelfällen ist die Zielbestockung in enger Abstimmung mit der Biotopkartierung der LÖBF festzulegen.

Besonderen Schutz und Förderung verdienen seltene einheimische Baumarten in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet.

Für die im FFH-Gebiet vorkommenden Waldmeister-Buchenwälder (9130), ist die Baumartenwahl (Zielbestockung):

Hauptbaumarten

1. Rot-Buche (*Fagus sylvatica*)
2. Traubeneiche (*Quercus petraea*)
3. Stiel-Eiche (*Quercus robur*)

Nebenbaumarten

4. Feld-Ahorn (*Acer campestre*)
6. Berg-Ulme (*Ulmus glabra*)

Auf Standorten der Buchwaldgesellschaften in NRW sind die Begleitbaumarten wie Esche, Bergahorn, Bergulme und Wildkirsche je nach Standort ein angemessener Anteil zu sichern, um die biologische Vielfalt zu erhalten.

6.5 Förderung der Naturverjüngung

Die Naturverjüngung standortgerechter einheimischer Baumarten hat Vorrang vor der aktiven Pflanzung. Eine Pionierbestockung mit Birke, Weide, Eberesche und Aspe ist bei Naturverjüngung sowie bei Pflanzungen mit einzubeziehen.

6.6 Fläche der Sukzession überlassen

Spontan entstandene Blößen sowie Lücken in der Naturverjüngung bzw. in aufgeforsteten Flächen werden der natürlichen Entwicklung überlassen.

Bei ausbleibender Naturverjüngung der gewünschten Baumarten (Zielbestockung) wird die Fläche nur dann künstlich verjüngt, wenn sich abzeichnet, dass sich nicht lebensraumtypische Baumarten etablieren oder erfahrungsgemäß mit naturverjüngungshemmenden Vegetationsdecken zu rechnen ist.

6.7 Erhalt von Alt- und Totholz

Es sollen bis zu 10 festgelegte Bäume des Oberstandes je ha in über 120 jährigem Laubholz auf Dauer im Wald belassen werden, wenn es absehbar ist, dass die Stammzahl des Oberstandes unter 10 Stück pro Hektar abgesenkt wird. Im Forstamt Münster (Staatswald und Privatwald) werden die ausgewählten Bäume in Form eines Dreiecks (Achtung) beidseitig gekennzeichnet (bei Eiche durch einen oberflächigen Motorsägenschnitt, bei Buche mit einem Reißhaken) und zusätzlich mit dem GPS-Gerät eingemessen.

6.8 Fehlbestockung in Sonderbiotopen vorzeitig entnehmen

Wenn § 62 Biotope oder generell schutzwürdige Gebiete oder potenzielle § 62 Biotope durch eine Fehlbestockung beeinträchtigt oder in Mitleidenschaft gezogen wird, ist diese vor der Hiebsreife zu entnehmen um die Biotope aufzuwerten. Speziell im Habichtswald sind eine Vielzahl von Bachläufen und ihre Kerbtäler mit Fichte bestockt. Als Maßnahme wird die Fichte, auf der Breite des Kerbtales, vorzeitig entnommen und der restliche Bestand wird bei Hiebsreife in Laubholz überführt. Einfliegende Fichtennaturverjüngung muss regelmäßig aus den Kerbtälern entfernt werden.

6.9 Fehlbestockung entnehmen

Wenn ein Lebensraumtyp durch eine Fehlbestockung beträchtlich gestört wird, ist diese zu entnehmen. Meistens kann die Hiebsreife abgewartet werden und so wird die Fehlbestockung im Zuge der Durchforstung entnommen.

6.10 Voranbau/Unterbau mit LRT-typischen Gehölzen

Wird durchgeführt um Nadelholzbestände in einem gleitenden Übergang in Laubholzbestände zu überführen und den vorherrschenden Lebensraumtyp zu entwickeln.

6.11 Entfernen von Verrohrungen in Bachläufen

Die natürlichen Quellbäche des Habichtswalds werden oft durch Rückewege gekreuzt und dort wurden Überfahrten geschaffen, indem 60iger (cm Durchmesser) Betonrohre in die Bachläufe eingebracht und übererdet wurden. Diese Verrohrungen sind unüberwindbare Hindernisse für viele bachaufwärtswandernde Lebewesen, weil bei viel Wasser ein Düseneffekt auftritt und bei wenig Wasser eine Stufe entsteht.

An verschiedenen Stellen sollen diese Verrohrungen (durch Einsatz eines Schleppers) und das im Bach liegende Erdmaterial entfernt werden.

Zusätzlich werden Erholungssuchende daran gehindert diese Rückewege weiter zu nutzen, was der Besucherlenkung zu gute kommt.

6.12 Maßnahmen für Grünlandflächen und Ackerflächen

Generell sollen bei allen landwirtschaftlich genutzten Offenlandflächen eine Extensivierung der Offenlandflächen, über den Vertragsnaturschutz, entwickelt werden. Dies bedeutet bei den Grünlandflächen eine Einschränkung bzw. Verzicht auf jegliche Düngung sowie eine Reduzierung des Viehbesatzes bzw. die Wahl eines späteren Mahdtermines.

Bei den Ackerflächen ist eine Umwandlung in Grünland mit anschließender Extensivierung anzustreben.

Aktuell bestehen laut Auskunft der Biologischen Station Kreis Steinfurt e.V. zwei Bewirtschaftungsverträge (Vertragsnaturschutz) im FFH-Gebiet Habichtswald.